

# Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altensteig  
vom 16.07.2013

\*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz (Kosten je Std.) des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt. Maßgebend sind die Angaben in der diesem Gebührenverzeichnis als Anhang beigefügten Stundensatztafel. Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

Nr.	Leistungen	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € bis 100,00 €
1.2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit der Behörde gebührenfrei.	1/10 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
1.2.3	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 vollen Gebühr, mind. 1,50 €
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 € bis 50,00 €
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 500,00 €
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 € bis 130,00 €
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	1,50 € bis 5,00 €
1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	1,50 € bis 2,50 €, mind. 1,50 €
1.5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
1.6	Bescheinigungen	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €
1.6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG. 9 Nr. 3 KStG)	gebührenfrei
1.6.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	17,50 €

1.6.4	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	17,50 €
1.7	Bestattungsrecht	
1.7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
1.7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15,00 €
1.7.3	Schriftliche Urnenanforderung	5,00 €
1.8	Feiertagsrecht	
1.8.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
1.8.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
1.8.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
1.8.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
1.9	Fischerei	
1.9.1	Fischereischein auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe für das Land)	20,00 €
1.9.2	Jahresfischereischein	10,00 €
1.9.3	Jugendfischereischein	6,00 €
1.9.4	Verlängerung des Fischereischeins	5,00 €
1.10	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
1.10.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 1,50 €
1.10.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
1.11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € bis 500,00 €
1.12	Gaststättenrecht	
1.12.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	150,00 € bis 3.000,00 €
1.12.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	150,00 € bis 1.500,00 €
1.12.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50,00 € bis 250,00 €
1.12.4	vorl. Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 € bis 150,00 €
1.12.5	vorl. Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 € bis 150,00 €
1.12.6	Gestattungen (§ 12 GastG) jeder weitere Tag	20,00 € bis 200,00 € 10,00 € bis 150,00 €
1.12.7	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO) jede weitere Stunde	20,00 € bis 100,00 € 10,00 € bis 50,00 €
1.12.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung pro Monat	20,00 € bis 500,00 €
1.12.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	20,00 € bis 300,00 €
1.13	Gewerberecht	
1.13.1	Erteilung einer Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 €
1.13.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	80,00 € bis 1.500,00 €
1.13.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	80,00 € bis 1.500,00 €
1.13.4	Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO	40,00 €
1.13.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 GewO (z. B. Geschicklichkeitsautomat)	80,00 € bis 1.500,00 €

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altensteig

1.13.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	120,00 € bis 5.000,00 €
1.13.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO	120,00 € bis 1.200,00 €
1.13.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes § 34a Abs. 1 und 2 GewO)	120,00 € bis 1.200,00 €
1.13.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	120,00 € bis 1.200,00 €
1.13.10	Öffentliche Bestellung eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)	80,00 € bis 500,00 €
1.13.11	Schließungsverfahren von Betrieben nach § 15 Abs. 2 GewO (z. B. Gaststätten, Spielhallen)	120,00 € bis 2.500,00 €
1.13.12	Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe (§ 60a GewO)	40,00 € bis 500,00 €
1.13.13	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	40,00 € bis 1.000,00 €
1.14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 € bis 50,00 €
1.15	Melderecht	
1.15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
1.15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 €
1.15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
1.15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
1.15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 1.15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €
1.15.1.5	elektronische einfache Melderegisterauskunft aus dem Meldeportal (§ 32a MG)	5,00 €
1.15.2	Datenübermittlungen	
1.15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
1.15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 1.15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
1.15.3	Auskunftssperren	
1.15.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00 €
1.15.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 €
1.15.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung  Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
1.15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
1.15.6	Gebührenfrei sind	
1.15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
1.15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
1.15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
1.16	Sammlungswesen	
1.16.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
1.16.2	Sammlungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen	Gebührenfrei

1.17	Schreibgebühren	
1.17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (je angefangene Seite DIN A 4, der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.17.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
1.17.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
1.17.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	6,50 € pro angefangene Viertelstunde
1.17.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke aus behördlichen Akten werden erhoben	
1.17.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,75 €
	für jede erste Seite farbig	1,50 €
	Für jede weitere Seite farbig	1,00 €
1.17.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,25 €
	für die erste Seite farbig	2,00 €
	Für jede weitere Seite farbig	1,50 €
1.17.2.3	bei einem Plotterdruck	
	und einem Format bis zu A 2	28,00 €
	und einem Format bis zu A 1	42,00 €
	und einem Format bis zu A 0	55,00 €
1.17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €
1.18	Straßenrechtliche Sondernutzung (Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus)	10,00 € bis 250,00 €
1.19	Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.19.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
1.19.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
<b>2</b>	<b>Gewässerschutz Maßnahmen des Wasserrechts</b>  Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
2.1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) Baden- Württemberg, mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	Zeitgebühr*)
2.2	Ausnahmen nach § 68b WG (Gewässerrandstreifen)	100,00 € bis 5.000,00 €
2.3	Wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten nach § 96 Abs. 1a WG	100,00 € bis 2.500,00 €

<b>3</b>	<b>Sanierungsrecht</b>	
	Sind im Zusammenhang mit einer sanierungsrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben	
3.1	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 Abs.1 BauGB inkl. ein genehmigtes Planheft	50,00 €
3.2	Zeugnis nach § 22 Abs. 5 BauGB (gesetzliche Genehmigungsfiktion)	50,00 €
<b>4</b>	<b>Bausachen</b>	
	<p>1) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Ausgabe 1993, Abschnitt 4.3 (Kostengruppen 300 und 400), auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>2) Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BGF (Bruttogrundfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) pro m<sup>2</sup> BGF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>3) Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach NF (Nutzfläche) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) pro m<sup>2</sup> BGF auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).</p> <p>Sind im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.</p> <p>Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so sind die jeweiligen Gebühren nebeneinander zu erheben.</p>	
<b>4.1</b>	<b>Antrags- und Kennnisgabeverfahren</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>Bauvorbescheide nach § 57 LBO</b>	
4.1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 ‰ der Baukosten <sup>1</sup> , mind. 100,00 €
4.1.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 6.000,00 €
4.1.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden nach § 57 Abs. 2 LBO i. V. m. § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100,00 € und höchstens 2.000,00 €
<b>4.1.2</b>	<b>Baugenehmigung nach § 58 LBO und Zustimmung nach § 70 LBO</b>	
4.1.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) inkl. ein genehmigtes Planheft	6 ‰ der Baukosten <sup>1</sup> , mind. 100,00 €

4.1.2.2	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können inkl. ein genehmigtes Planheft	100,00 € bis 10.000,00 €
4.1.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen inkl. ein genehmigtes Planheft	100,00 € bis 6.000,00 €
4.1.2.4	Zustimmung zu Anlagen und Einrichtungen nach § 70 LBO inkl. ein Planheft	3,5 ‰ der Baukosten <sup>1</sup> , mind. 100,00 €
4.1.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 4.1.2.1 bis 4.1.2.4 gem. § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100,00 € und höchstens 10.000,00 €
4.1.2.6	Teilbaugenehmigung	Zeitgebühr*)
4.1.2.7	Teilbaufreigabe	jeweils 75,00 €
4.1.2.8	Ausstellung weiterer Planhefte mit Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvermerk, je Planheft	25,00 €
4.1.2.9	Benachrichtigung der Angrenzer	5,00 € je zu ben. Angrenzer, mind. 25,00 €
<b>4.1.3</b>	<b>Baugenehmigung nach § 52</b>	
4.1.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) inkl. ein genehmigtes Planheft	4 ‰ der Baukosten <sup>1</sup> , mind. 100,00 €
4.1.3.2	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können inkl. ein genehmigtes Planheft	100,00 € bis 10.000,00 €
4.1.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen inkl. ein genehmigtes Planheft	100,00 € bis 6.000,00 €
4.1.3.4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 4.1.3.1 bis 4.1.3.3 gem. § 62 Abs. 2 LBO	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100,00 € und höchstens 10.000,00 €
4.1.3.5	Ausstellung weiterer Planhefte mit Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvermerk, je Planheft	25,00 €
4.1.3.6	Benachrichtigung der Angrenzer	5,00 € je zu ben. Angrenzer, mind. 25,00 €
<b>4.1.4</b>	<b>Kenntnisgabe</b>	
4.1.4.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 €
4.1.4.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 €
4.1.4.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €
4.1.4.4	Untersagung des Baubeginns gem. § 59 Abs. 4 LBO	Zeitgebühr*)
4.1.4.5	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns gem. § 59 Abs. 4 LBO	Zeitgebühr*)
<b>4.2</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz</b>	
4.2.1	Bescheinigung inkl. eine Ausfertigung des Aufteilungsplanes	100,00 € je Einheit
4.2.2	Ausstellung weiterer Ausfertigungen des Aufteilungsplanes	je 50,00 €
<b>4.3</b>	<b>Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften</b>	

<b>4.3.1</b>	<b>Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB und § 56 Abs. 5 LBO)</b>	
4.3.1.1	von Baugrenzen und Baulinien	10 % der aktuellen Bruttogrundflächenkosten <sup>2</sup> pro qm Überschreitung, mind. 100,00 €
4.3.1.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie von GFZ mit Anlagen nach § 20 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 10 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
4.3.1.3	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche mal 5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
4.3.1.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden	15 % der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mind. 100,00 €
4.3.1.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 € bis 1.000,00 €
4.3.1.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 2.000,00 €
4.3.1.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 1.000,00 €
4.3.1.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 € bis 3.000,00 €
4.3.1.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	15 % der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mind. 100,00 €
4.3.1.10	Sonstige Befreiungen	100,00 € bis 10.000,00 €
<b>4.3.2</b>	<b>Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB und § 56 Abs. 3 u. 4 LBO)</b>	
4.3.2.1	von Baugrenzen und Baulinien	2,5 % der aktuellen Bruttogrundflächenkosten <sup>2</sup> pro qm Überschreitung, mind. 100,00 €
4.3.2.2	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO sowie von GFZ mit Anlagen nach § 20 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfläche x 5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
4.3.2.3	von GRZ mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	fehlende maßgebende Grundstücksfl. x 2,5 % des aktuellen Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
4.3.2.4	Überschreitung der Traufhöhe und Kniestockhöhe bei Wohngebäuden	5 % der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mind. 100,00 €
4.3.2.5	Unterschreitung der festgesetzten Mindesttraufhöhe	100,00 € bis 500,00 €

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altensteig

4.3.2.6	Überschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 1.000,00 €
4.3.2.7	Unterschreitung der Dachneigung	100,00 € bis 500,00 €
4.3.2.8	Nichteinhaltung der Dachform	100,00 € bis 1.500,00 €
4.3.2.9	Dachaufbauten bei Wohngebäuden	5 % der aktuellen Nutzflächenkosten <sup>3</sup> pro qm der zusätzlich entstehenden Wohnfläche über 2,00 m Höhe, mind. 100,00 €
4.3.2.10	Sonstige Ausnahmen	100,00 € bis 5.000,00 €
<b>4.3.3</b>	<b>Zulassung von Abweichungen (§ 56 Abs. 1 und 2 LBO)</b>	<b>100,00 € bis 2.500,00 €</b>



<b>4.4</b>	<b>Baulasten</b>	
4.4.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	150,00 € bis 1.000,00 €
4.4.2	Bearbeitung des Löschantrages	50,00 € bis 500,00 €
<b>4.5</b>	<b>Baurechtliche Beratungen</b>	
4.5.1	0 bis 15 Minuten	gebührenfrei
4.5.2	Je weitere angefangene 15 Minuten	Zeitgebühr*)
<b>4.6</b>	<b>Bauüberwachung</b>	
<b>4.6.1</b>	<b>Baukontrollen, Bauabnahmen, Gebrauchsabnahmen</b>	
4.6.1.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen/Abnahmebesichtigungen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten <sup>1</sup> , mind. 100,00 €
4.6.1.2	... für Werbeanlagen und wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 2.000,00 €
4.6.1.3	für jede weitere Abnahme/Abnahmebesichtigung	Zeitgebühr*)
4.6.1.4	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	Zeitgebühr*)
4.6.1.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme von Fliegenden Bauten	25,00 – 500,00 €
<b>4.6.2</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten sowie Brandverhütungsschauen</b>	
4.6.2.1	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	200,00 € bis 5.000,00 €
4.6.2.2	Brandverhütungsschau	200,00 € bis 5.000,00 €
4.6.2.3	Nachschau	200,00 € bis 2.000,00 €
<b>4.6.3</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
4.6.3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts nach §§ 47, 64 und 65 LBO	100,00 € bis 5.000,00 €
4.6.3.2	Bescheinigung der baurechtlichen Eignung von Räumen zur gaststättenrechtlichen Nutzung	Zeitgebühr*)
4.6.3.3	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	50,00 € bis 200,00 €
<b>4.7</b>	<b>Überlassung von Statikakten</b>	<b>50,00 €</b>
<b>5</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
	Sind im Zusammenhang mit einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung auch Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen  Nach Anschaffungswert:	
	bis 2.500 €	100,00 €
	bis 25.000 €	150,00 €
	bis 50.000 €	250,00 €
	bis 250.000 €	350,00 €
	bis 500.000 €	500,00 €
	je weitere 500.000 €	300,00 €
5.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen nach §§ 8 und 15 Denkmalschutzgesetz	2,5 ‰ der Baukosten <sup>1</sup> , mind. 100,00 €
5.3	Sonstige Maßnahmen nach § 7 Denkmalschutzgesetz	Zeitgebühr*)

### Stundensatztabelle für Zeitgebühren

Nummer	Leistungen	Produkt	Stundensatz
2.1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz	Gewässerschutz	39,00 €
4.1.2.6	Teilbaugenehmigung	Baugenehmigungsverfahren	58,00 €
4.1.3.1	Untersagung des Baubeginns gem. § 59 Abs. 4 LBO	Kenntnisgabeverfahren	46,00 €
4.1.3.2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns gem. § 59 Abs. 4 LBO	Kenntnisgabeverfahren	46,00 €
4.5.2	Baurechtliche Beratungen	Bauberatung	38,00 €
4.6.1.3	Sonstige Bauabnahmen/Bauabnahmebesichtigungen	Bauüberwachung	38,00 €
4.6.1.4	Sonstige Baukontrollen	Bauaufsicht/Bauüberwachung	38,00 €
4.6.3.2	Bescheinigung der baurechtlichen Eignung von Räumen zur gaststättenrechtlichen Nutzung	Bauaufsicht	38,00 €
5.3	Sonstige Maßnahmen nach § 7 Denkmalschutzgesetz	Genehmigungen, Erlaubnisse	38,00 €

Hinweis: Die tatsächlichen Stundensätze wurden auf volle Euro-Beträge abgerundet. Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet.